

Präsident v. Gersdorf: Viertens hat man beantragt, dem Satz sub 5 noch die Worte hinzuzufügen: „sowie die in Leipzig gelegenen Gebäude der Universität, insoweit sie bis zu Einführung der neuen Grundsteuer nicht mit Grundsteuern belegt gewesen sind.“ Ist man für diese Hinzufügung? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und nimmt man §. 3 mit den gemachten Veränderungen an? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Das heißt, die Fassung der zweiten Kammer liegt zum Grunde.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat sie aber zu der ihrigen gemacht.

Referent Freiherr v. Friesen:

§. 4.

Fortsetzung.

Hinsichtlich derjenigen Befreiungen, welche auf besondern örtlichen Verhältnissen und Einrichtungen beruhen, bewendet es bei der Bestimmung in §. 4 des ersten Theils der Ordonnanz, daß solche den Leistungsstand gegen den Staat nicht ändern, sondern nur eine Uebertragung und Ausgleichung in den betreffenden Gemeinden zur Folge haben.

Dieselben können daher weder gegen den Staat, noch gegen die nach §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen, und nur mit dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, leistungspflichtig zu achtenden Güter und deren Besitzer geltend gemacht werden, sie sind deshalb auch bei Aufstellung der Localkataster, so wie bei der nach Letztern vorzunehmenden Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Orte unberücksichtigt zu lassen.

Die Motive sagen:

Zu §. 4.

In manchen Gemeinden, namentlich auf dem Lande, finden hinsichtlich der Militairleistungen besondere Einrichtungen statt, welche zum Theil mit dem frühern Besitze und dem Benutzungsrechte der Gemeindegrundstücke im Zusammenhange stehen.

Nicht selten liegen in den Landgemeinden den Häuslern bloß die Mannschaftsdienste ob, während die Gutsbesitzer die Einquartierung allein tragen.

In manchen Orten genießen die bloßen Häuser oder einzelne derselben gänzliche Befreiung von aller Mitleidenheit bei den Militairleistungen.

Auf solche örtliche Einrichtungen, und die daraus für Einzelne oder einzelne Classen hervorgehenden theilweisen Befreiungen kann Seiten des Staats keine Rücksicht genommen, und sie können nicht gegen den Staat, ebenso wenig auch gegen die nicht zum Gemeindeverbande und den Gemeindebezirken gehörigen Ritter- und denselben nach §. 20, 5 der Landgemeindeordnung gleichstehenden Güter geltend gemacht werden. Sind auch diese Güter, wenn die Vertheilung der Militairleistungen auf die einzelnen Orte in Frage kommt, von dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, nicht füglich zu trennen, muß man vielmehr davon ausgehen, daß alsdann die Militaireinheiten derselben und die des gedachten Orts ein Ganzes bilden, so treten sie doch zu selbigem nur nach Maßgabe ihrer Militaireinheiten in ein Beitragsverhältniß und bleiben von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen. Es wird in der Ausführungsverordnung möglichst darauf Bedacht genommen werden, daß dieses Verhältniß nicht gestört werde, und man wird deshalb insbesondere dahin zu wirken suchen, daß von der Behörde, welche die Vertheilung der Ein-

quartierung auf die einzelnen Orte zu besorgen hat, soweit thunlich, die auf das Rittergut kommende Kopfzahl besonders ausgeworfen und mitgetheilt, bei den übrigen Leistungen aber wenigstens die Aufforderung dazu an das Rittergut und die Gemeinde gerichtet und jedem Theile besonders behändigt wird.

Damit nun aus der im Allgemeinen für alle mit Steuereinheiten belegten Grundstücke ausgesprochenen Verpflichtung zu den Naturalleistungen für das Militair nicht die Folgerung gezogen werde, als hätten dergleichen örtliche Einrichtungen auch bei der den Gemeinden verbleibenden Subrepartition keine Gültigkeit mehr, hat es angemessen geschienen, im Gesetz besonders hervorzuheben, wie dem Exactionsrechte des Staats, oder den vom Gemeindebezirke ausgeschlossenen Besitzungen und Grundstücken durch dergleichen örtliche Einrichtungen kein Eintrag geschehen, und ein daraus abzuleitendes Recht, oder ein etwaiger Uebertragungs- oder Entschädigungsanspruch nur gegen die betreffende Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Die Deputation sagt:

ad §. 4

hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation folgende Fassung angenommen:

Andere Befreiungen, soweit solche nach der Städteordnung und der Landgemeindeordnung noch ferner zulässig sind, ändern weder den Leistungsstand gegen den Staat, noch können dieselben gegen die Rittergüter und solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, und nur mit dem Orte, in dessen Flurbezirk sie liegen, leistungspflichtig zu achten sind, und deren Besitzer geltend gemacht werden; sie sind deshalb unberücksichtigt zu lassen.

Die Deputation fand jedoch zu dieser Veränderung keinen ausreichenden Grund, findet vielmehr die Fassung des Gesetzentwurfs deutlicher und bestimmter, und rathet nur, nach dem Worte „beruhen“ die Worte einzuschalten:

„und nach der Städteordnung und Landgemeindeordnung überhaupt noch ferner zulässig sind, bewendet es u. s. w.“

hiermit aber die §. anzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rathet an, die Fassung der zweiten Kammer nicht anzunehmen, sondern sich dem Gesetzentwurfe zuzuwenden und nur nach dem Worte „beruhen“ die Worte einzuschalten: „und nach der Städteordnung und Landgemeindeordnung überhaupt noch ferner zulässig sind, bewendet es u. s. w.“ Ich frage: ob Sie hierin der Deputation beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und nehmen Sie mit dieser Veränderung auch §. 4 an? — Allgemein Ja.

Referent Freiherr v. Friesen:

§. 5.

Bildung von Militairleistungseinheiten.

Zum Behuf der Vertheilung folgender Naturalleistungen: der Lieferungen, der Spannungen und der Verschaffung des Unterkommens und der damit verbundenen Bedürfnisse für das Militair (der Einquartierung) bei Marschen, Cantonnements und Commando's auf die einzelnen Ortschaften und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen beitragspflichtigen Besitzungen und Grundstücke sind durch Zusammenschlagung mehrerer Steuereinheiten Militairleistungseinheiten zu bilden.